

Informationsblatt zur Eichung

Wichtige Änderungen bei der Eichung von Strahlenschutzmessgeräten ab 1. Januar 2016:

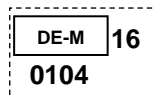
- Für jedes Gerät zur Eichung muss grundsätzlich der „Antrag zur Eichung von Strahlenschutzmessgeräten“ vorab gestellt werden. Für jeden Gerätetyp muss dieses Formular ausgefüllt werden. Von einem Gerätetyp können mehrere Geräte auf dem Formular aufgeführt werden. Dieses Formular erhalten Sie von ThermoFisher. (§ 37(3) des Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 – MessEV)
- Der Eichschein wird nur auf Verlangen ausgestellt und wenn dies auf den Antrag vermerkt ist. Die Ausstellung des Eichscheines ist kostenpflichtig. (§ 37(3) der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 - MessEV)
- Wird ein Gerät nach Ablauf der Eichfrist geeicht, beginnt die neue Eichfrist mit Ablauf der vorausgegangenen Eichfrist (§ 34 der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 - MessEV)
- Der Verwender hat die Eichung mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist zu beantragen. (§ 38 des Mess- und Eichgesetzes vom 25.07.2013 - MessEG)

Die Eichfrist eines Messgerätes beträgt 2 Jahre nach § 34 der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 - MessEV.

„Bei Messgeräten zur Bestimmung der Dosis ionisierender Photonenstrahlung mit einer radioaktiven Kontrollvorrichtung, die die Kontrolle des gesamten Dosimeters (Detektor und Messwerterfassungs- und Anzeigesystem) gestattet und die über eine von der PTB ausgestellte Baumusterprüfbescheinigung verfügt und wenn der Verwender Kontrollmessungen entsprechend der für die Kontrollvorrichtung ausgestellten Baumusterprüfbescheinigung mindestens halbjährlich durchführt, die Ergebnisse aufzeichnet und mindestens sechs Jahre aufbewahrt“, verlängert sich die Eichfrist auf sechs Jahre nach Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 - MessEV.

Die Konformitätsbewertung ersetzt seit 1. Januar 2015 die frühere Ersteichung.

Die Kennzeichnung nach § 14 der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (MessEV), auf dem konformitätsbewertetem Gerät sieht wie folgt aus:



Die Kennzeichnung muss für immer auf dem Gerät verbleiben, auch wenn es nach zwei Jahren geeicht wird.

Die **0104** ist die Kennnummer der NKBS.

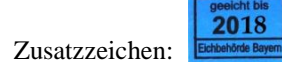
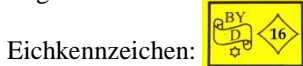
Die Zahl **16** sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde.

Die **zweijährige Eichfrist** beginnt mit dem Abschluss des Konformitätsbewertungsverfahrens.

Daraus ergibt sich für das wie oben gekennzeichnete Gerät mit der Jahreszahl **16**, die Eichfrist endet zum **31.12.2018**.

Das bedeutet für den Verwender, dass das Gerät nach Ablauf der zweijährigen Eichfrist zur Eichung eingereicht werden muss.

Die Kennzeichnung nach § 38 der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 (MessEV), bei zu eichenden Geräten sieht wie folgt aus:



In dem oben gezeigten Beispiel, gelbes Eichzeichen, wurde das Gerät im Jahr 2016 geeicht. Die Eichfrist endet im Normalfall am 31.12.2018.

Das optionale Zusatzzeichen bezeichnet das Ende der Eichfrist. Die Farbe der Kennzeichnung ist jährlich unterschiedlich.

Weitere Informationen finden sie im Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013,

in der Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dez. 2014 und unter dem Link: www.eichamt.de

Thermo Fisher Scientific Messtechnik GmbH bietet folgende Leistungen für Sie an:

Monatliche Eichung, durch das Eichamt Nürnberg bei uns im Haus.

Wenn Sie Fragen hierzu haben, gerne können Sie sich an folgende Abteilungen wenden:

Abteilung Bench Repair, Tel. 09131-998-305

Ausführliche Erklärung zur Eichung im Normalfall und Eichung nach Ablauf der Eichfrist.

Beispiel Eichung im Normalfall:

Wird ein Gerät fristgerecht zur Eichung eingereicht, ergibt sich folgendes:

Ablauf der Eichung 2016 (31.12.2016).

Neu geeicht im Jahre 2016, also Eichkennzeichen: gelb:



Optionales Zusatzzeichen:



Im **Eichschein** (optional und kostenpflichtig) wird dies wie folgt dargestellt:

Datum der Eichung: 01.04.2016

Die Eichfrist endet am: 31.12.2018



Beispiel Eichung nach Ablauf der Eichfrist:

Wird ein Gerät nach Ablauf der Eichfrist eingereicht ergibt sich folgendes:

Ablauf der Eichung 2015 (31.12.2015).

Aber neu geeicht im Jahr 2016 (z.B. am 01.02.2016).

Wird ein Gerät nach Ablauf der Eichfrist geeicht, beginnt die neue Eichfrist mit Ablauf der vorausgegangenen Eichfrist (§ 34 der Mess- und Eichverordnung vom 11.12.2014 - MessEV)

Für die zweijährige Eichfrist gilt hier also, geeicht bis 31.12.2017, da das Gerät gültig geeicht war bis 31.12.2015.

Neu geeicht im Jahre 2016, aber Eichkennzeichen: gelb:



optionales Zusatzzeichen:



Im **Eichschein** (optional und kostenpflichtig) wird dies wie folgt dargestellt:

Datum der Eichung: 01.02.2016

Die Eichfrist endet am: 31.12.2017

